

**Stadtjugendring
Ludwigshafen
am Rhein e.V.**



Mitmachen - Mitbestimmen !

SATZUNG

Geschäftsstelle

Rohrlachstr. 117,
67063 Ludwigshafen
✉ mail@sjr-lu.de

Kontakt

Jugendförderung
☎ (0621) 504 2867
☎ (0621) 504 3559

Bankverbindung

Sparkasse Vorderpfalz
Konto-Nr. 900 688
BLZ: 545 500 10

Satzung des Stadtjugendrings Ludwigshafen am Rhein e.V.

(Beschlissen am 12.03.2013)

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

der Verein führt den Namen

STADTJUGENDRING LUDWISHAFEN AM RHEIN e.V.

und hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Der Stadtjugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss der in Ludwigshafen arbeitenden Jugendorganisationen, um dem Wohle der Jugend zu dienen und ihre gemeinsamen Interessen zu fördern. Die Eigenart und Unabhängigkeit der einzelnen Jugendorganisationen bleibt erhalten. Ziel des Stadtjugendrings ist, in partnerschaftlichem Zusammenwirken der freien Jugendhilfe die Interessen und Rechte der Jugendgeneration wahrzunehmen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Stadtjugendring Ludwigshafen am Rhein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch nachfolgende Maßnahmen:

- ❖ Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und anderen Jugendinstitutionen zu pflegen.
- ❖ Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der jungen Generation zu fördern und an der Lösung der Konflikte
- ❖ zwischen den Generationen mitzuwirken.
- ❖ Zu Fragen des Jugendrechtes und der Jugendpolitik Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen.
- ❖ Die Interessen und Rechte der freien Jugendhilfe gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretungen und Behörden wahrzunehmen.

- ❖ Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen.
- ❖ Die politische Verantwortung der Jugend anzuregen und zu fördern.
- ❖ Die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft voranzutreiben.
- ❖ Die Arbeit des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz und der benachbarten Stadt- und Kreisjugendringe zu unterstützen und mit den öffentlichen Einrichtungen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.
- ❖ Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeiten bei kommunalen und politischen Gremien in den Fragen, die die Jugend betreffen, zu suchen.
- ❖ Engagement gegen ein Wiederaufleben militaristischer, rassistischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen innerhalb der Jugend und der Gesellschaft.
- ❖ Verbesserung der Lebensbedingungen in allen Bereichen (Umwelt/Ökologie).

Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind.

Zur Erreichung der festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Stadtjugendring darf keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Angestelltegehälter gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um vorhandene Anlagen in Ordnung zu halten, zu verbessern, zu ergänzen und zur Erreichung der Vereinsziele einzusetzen. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 3

SELBSTLOSIGKEIT und MITTELVERWENDUNG

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind.

Zur Erreichung der festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Stadtjugendring darf keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um vorhandene Anlagen in Ordnung zu halten, zu verbessern, zu ergänzen und zur Erreichung der Vereinsziele einzusetzen. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 4 ORGANE DES STADTJUGENDRINGS

Die Organe des Stadtjugendrings sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Ausschuss (GA)
3. Der Vorstand.

§ 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

A: ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Stadtjugendrings. Sie findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr und spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern, den außerordentlichen, nicht stimmberechtigten Mitgliedern, und den beratenden Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Delegation von Vertretern in andere Gremien zu Beginn der Legislaturperiode. Nachbenennungen innerhalb der Legislaturperiode können auch vom GA beschlossen werden.
 - Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Berichtes der Delegierten.

- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Stadtjugendrings.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung über den 2. Vorsitzenden. Bei Weigerung des 1. Oder 2. Vorsitzenden, einzuladen, kann der Geschäftsführende Ausschuss die Einladung vornehmen. Die Versendung des Einladungsschreibens kann über Dritte erfolgen. Sie kann per E-Mail ergehen; bei Widerspruch einzelner Mitglieder hiergegen hat sie an diese Mitglieder schriftlich zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin bei den Geschäftsstellen aller Mitglieder eingegangen sein.

5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen davon ist die Behandlung personeller Angelegenheiten.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

B. STIMMBERECHTIGUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Ordentliche Mitglieder haben drei stimmberechtigte Delegierte.
2. Außerordentliche Mitglieder und beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Mitgliederversammlung je eine Stimme, die aber nicht übertragbar ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Stimmberechtigten bei Beginn der Versammlung anwesend sind.
5. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 30 Tagen durch den Vorstand oder den geschäftsführenden Ausschuss erneut eine Versammlung einberufen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitgliedsverbände anwesend ist.

6. Solange nicht während der Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig.
7. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand oder bei dessen Verhinderung oder Weigerung dem geschäftsführenden Ausschuss einberufen werden, wenn 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen und des Zweckes es verlangen.

C. ABSTIMMUNGEN

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Diese ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten ist ebenfalls erforderlich, bei der Entscheidung über die Verteilung finanzieller Mittel und die Beschlussfassung über Erklärungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
4. Eine Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmberechtigten ist notwendig, wenn über die Auflösung des Stadtjugendrings beschlossen werden soll.
5. Der Auftrag auf Auflösung des Stadtjugendrings kann von jedem Mitglied, dem Vorstand und dem geschäftsführenden Ausschuss schriftlich gestellt werden. Dazu ist vom Vorstand oder dem geschäftsführenden Ausschuss innerhalb von 60 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der schriftliche Auflösungsantrag der Tagesordnung beizufügen.
6. Kommt wegen zu geringer Beteiligung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Auflösung des Stadtjugendrings zu vertagen. Vorstand oder geschäftsführender Ausschuss müssen innerhalb von 30 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann in Abweichung zu der vorgenannten Regelung in der Lage, die Auflösung des Stadtjugendrings zu beschließen, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsvertrag zustimmen.
7. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Vertreters muss geheim abgestimmt werden.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 6 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE AUSSCHUSS (GA)

1. Der geschäftsführende Ausschuss (GA) ist für alle Angelegenheiten des Stadtjugendrings zuständig, sofern nicht ein anderes Organ damit beauftragt ist. Er führt die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben durch. Der GA kann mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen.
2. Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) je einem stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsverbände
 - c) beratenden Mitgliedern; über die Zulassung entscheidet der GA mit einfacher Mehrheit.
3. Zu den Sitzungen des GA ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail einzuladen; bei Widerspruch einzelner Mitglieder hiergegen hat sie an diese Mitglieder schriftlich zu erfolgen.
4. Der GA ist beschlussfähig, wenn alle seine Vertreter fristgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Der GA beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Vertreter des GA muss der GA vom Vorstand einberufen werden.
6. Der Vertreter der einzelnen Mitgliedsverbände im GA muss dem Vorstand schriftlich benannt werden, wobei gleichzeitig ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall angegeben werden kann.
7. Der Vertreter ist berechtigt, weitere Personen außer seinem Stellvertreter als Beobachter, bzw. Berater zu den GA-Sitzungen zu entsenden. Über die Zulassung solcher Personen entscheidet der GA im Einzelfall.
8. Anträge und Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand mindestens 21 Tage vor einer GA-Sitzung bekanntgegeben werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand des Stadtjugendrings vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Protokollführer
- Schatzmeister.

1. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Er handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung, wobei der 1. oder 2. Vorsitzende, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, im Sinne des § 26 BGB nach außen vertretungsberechtigt sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter abberufen werden.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim. In getrennten Wahlgängen werden alle Vorstandsmitglieder gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erreicht. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang und auch im zweiten Wahlgang, so ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Bei diesem entscheidet dann die einfache Mehrheit.
Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu arbeiten. Dies beinhaltet im Einzelnen:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Erstellen des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses.
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Organe.
 - d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen eines der Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß einzuberufen. Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
6. Soweit erforderlich, kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Kann die Mitgliederversammlung keinen neuen Vorstand wählen, bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Er hat binnen zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen. Kann auch dort kein neuer Vorstand gewählt werden, ist der alte Vorstand beauftragt den Stadtjugendring Ludwigshafen e.V. nach § 16 aufzulösen.

§ 8 MITGLIEDER DES STADTJUGENDRINGS

A. AUFNAHMEKRITERIEN

Mitglied im Stadtjugendring kann jede Jugendgruppe, Jugendorganisation oder Jugendgemeinschaft im Stadtgebiet von Ludwigshafen sein, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Die Jugendorganisation oder Jugendgemeinschaft muss sich überwiegend oder schwerpunktmäßig mit Jugendpflegearbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB XIII) befassen.

2. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Organisation oder Gruppe mindestens ein Jahr bestehen.
3. Der Aufbau der Jugendorganisation muss demokratisch sein.
4. Wenn eine Jugendorganisation im Stadtgebiet über mehr als eine Gruppe verfügt, so können diese nur gemeinsam Mitglied im Stadtjugendring werden.
5. Bestehen im Stadtgebiet mehrere Gruppen mit gleicher Zielsetzung, so können diese nur gemeinsam Mitglied werden, wenn sie eine Dachorganisation mit demokratischem Aufbau bilden.
6. Jugendorganisationen, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen ein Jugendleben nach eigener Satzung oder eigener Jugendordnung führen.
7. Jugendorganisationen, die in der Stadt Ludwigshafen mindestens 50 Mitglieder unter 27 Jahren - einschließlich der Jugendgruppenleiter - haben, können in den Stadtjugendring aufgenommen werden.
8. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind mit allen ihren Gliederungen als ein Mitgliedsverband im Sinne dieser Satzung anzusehen.

B. AUFNAHMEANTRAG

Sind alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, so ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Stadtjugendrings zu richten, der folgendes beinhalten muss:

1. Name und Sitz der Gruppe, Organisation oder Jugendgemeinschaft.
2. Gesamtmitgliederzahl, wobei die Personen unter 27 Jahren gesondert ausgewiesen werden müssen.
3. Name und Anschrift des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
4. Angabe, ob die Gruppe, Gemeinschaft oder Organisation einer anderen Organisation (Vereinigung) angeschlossen ist und ob sie Teil einer Dachorganisation ist.
5. Dem Antrag ist eine Satzung bzw. Jugendordnung beizulegen. Beizufügen ist außerdem Informationsmaterial über Konzeption, Arbeit und Zielsetzung des Antragstellers.

C: AUFNAHME

Über die Aufnahme eines Antragstellers in den Stadtjugendring entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vor der Abstimmung muss jedoch eine sechsmonatige Mitarbeit als außerordentliches Mitglied nachgewiesen sein.

D. ORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder des Stadtjugendrings erkennen die Satzung in allen ihren Punkten an. Sie haben volles Stimmrecht auf der Grundlage dieser Satzung und sind zur aktiven Mitarbeit bereit.
2. Dem geschäftsführenden Ausschuss des Stadtjugendrings bleibt es vorbehalten, jederzeit zu prüfen, ob die Aufnahmekriterien und die Struktur der Mitglieder den Bedingungen dieser Satzung entsprechen.

E. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder auf Probe ohne Stimmrecht.
2. Die Aufnahme als außerordentliche Mitglieder wird vom GA mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft dauert mindestens sechs Monate. Danach ist auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung der Aufnahmeantrag den Mitgliedern zur Abstimmung vorzulegen.
4. Während der Probezeit hat das außerordentliche Mitglied das Recht und die Pflicht, aktiv im Stadtjugendring mitzuarbeiten und einen Vertreter (Stellvertreter) ohne Stimmrecht in den GA und die Mitgliederversammlung zu entsenden.
5. Die Mitgliederversammlung kann Gruppierungen, die die gleichen Ziele wie der Stadtjugendring verfolgen, aber die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, als dauernde außerordentliche Mitglieder aufnehmen.
6. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme beschließt. Aus dem außerordentlichen Mitglied wird ein ordentliches Mitglied mit vollem Stimmrecht, sowie allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben;
 - b) wenn die Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag ablehnt.

§ 9 RUHENDE MITGLIEDSCHAFT

1. Die ordentliche Mitgliedschaft (Stimmrecht) eines Mitglieds ruht, wenn dieses seine ruhende Mitgliedschaft schriftlich erklärt. Die ruhende Mitgliedschaft wird mit der Erklärung wirksam. Ein Mitgliedsverband, dessen Mitgliedschaft ruht, kann jederzeit auf schriftlichem Wege seine aktive Mitgliedschaft wieder herstellen.
2. Die ruhende Mitgliedschaft endet spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wird bis dahin die ruhende Mitgliedschaft weder widerrufen noch Antrag auf Verlängerung gestellt, schließt sich das Mitglied selbst aus.

§ 10 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die freiwillige Mitgliedschaft im Stadtjugendring endet durch:

A. AUSTRITT

Der Austritt aus dem Stadtjugendring kann zu jeder Zeit erfolgen. Er ist vom Vorstand des betreffenden Mitgliedes zu erklären und durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

B. SELBSTAUSSCHLUSS

Ein Mitglied schließt sich aus dem Stadtjugendring unter folgenden Bedingungen selbst aus:

1. Der Mitgliedsverband löst sich auf.
2. Trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (eingeschriebener Brief) zahlt das ordentliche Mitglied seinen Jahresbeitrag an den Stadtjugendring nicht.
3. Ein Mitglied, das nicht mehr zur aktiven Mitarbeit bereit ist, bzw. dessen Vertreter im GA an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlt, wird vom Vorstand des Stadtjugendringes schriftlich (eingeschriebener Brief) verwarnet und damit darauf hingewiesen, dass der Vorstand bei Nichterscheinen auf der nächsten Sitzung einen Ausschlussantrag stellen muss.

C. AUSSCHLUSS

1. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Stadtjugendring kann gestellt werden:
 - a) vom Vorstand
 - b) von jedem Mitglied
2. Dem Vertreter des betreffenden Mitgliedes bzw. dessen Geschäftsstelle ist eine Abschrift des Ausschlussantrages unverzüglich zuzuleiten und die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen zu geben.
3. Der GA berät nach Ablauf der Erklärungsfrist auf seiner nächsten Sitzung über Ausschlussantrag und Stellungnahme. Nach Abschluss der Beratung wird der Ausschlussantrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes als eigenen Tagesordnungspunkt ausweisen. Der Einladung müssen der Ausschlussantrag und gegebenenfalls Stellungnahmen beigelegt werden.
5. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

§ 11 BEITRÄGE

Der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag des Stadtjugendrings wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt und behält so lange seine Gültigkeit, bis auf einer nachfolgenden Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus und - ausgehend vom Kalenderjahr - bis spätestens 30. April eines Jahres zu entrichten.

§ 12 BERUFUNG VON AUSSCHÜSSEN

Vorstand und GA können je nach Bedarf Fachausschüsse berufen. Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen die erarbeiteten Vorschläge dem Vorstand und dem GA vor.

§ 13 PROTOKOLLFÜHRUNG

Von allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes, des GA und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen und vom Sitzungsleiter abzuzeichnen und an die Mitglieder bzw. Vertreter im GA zu versenden. Die Versendung kann per E-Mail erfolgen.

Mitteilungen über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Vertretern der Mitglieder sowie den Geschäftsstellen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 REVISION

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren, denen die Kassenprüfung sowie die sachliche Prüfung und Berichterstattung obliegt.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und des GA sein. Die Amtszeit ist der Wahlperiode des Vorstandes angeglichen.

Über das abgeschlossene Geschäftsjahr ist der ersten nachfolgenden Mitgliederversammlung durch die Revisoren ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Danach kann gegebenenfalls die Entlastung beantragt werden.

§ 15 HAFTPFLICHT

Der Stadtjugendring haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er soll für Haftpflicht- und sonstige Schadensfälle entsprechende Versicherungen abschließen..

§ 16 AUFLÖSUNG

Der Stadtjugendring löst sich auf:

1. Durch eigene Entscheidung.
2. Wenn er außerstande ist, seinen Zweck zu erfüllen. Dies kann vom Vereinsregister festgestellt werden.
3. Im Fall des § 7 Nr. 7 der Satzung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke *im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit* zu verwenden hat.

BDKJ

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
c/o Heinrich-Pesch-Haus
Frankenthaler Straße 229
67059 Ludwigshafen
(0621) 5999-173 oder 296
info@bdkj.net
www.bdkj.net

DGB Jugend

Region Vorder- und Südpfalz
Kaiser-Wilhelm-Straße 7
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621 518018
Fax: 0621 623652
E-Mail: ludwigshafen@dgb.de

FJL

Freireligiöse Jugend
Wörthstr. 6 a
67059 Ludwigshafen
Telefon: 0621 - 51 25 82
jugend@freireligioese.de
www.freireligioese-pfalz.de/

NFJ

Naturfreundejugend
Hohenzollernstr. 14,
67063 Ludwigshafen,
(0621) 62 46 47

SJD-Die Falken

SV Ludwigshafen
Herder Straße 23
67117 Limburgerhof
Tel.: 0152 54278627

CVJM

Christlicher Verein junger Menschen
Rohrlachstr. 66,
67063 Ludwigshafen,
(0621) 51 37 55

EJL

Evangelische Jugend Ludwigshafen
Ludwig-Börne-Straße 2
67061 Ludwigshafen
Telefon: 0621-6582070
Fax: 0621-65820715
Email: ejl@ejl.de
Homepage: www.ejl.de

JdR

Jugend der Rettungsdienste
c/o R. Schneider
Hochfeldstr. 26,
67067 Ludwigshafen
(0621) 55 50 29

RdP

Ring deutscher Pfadfinderbünde
c/o J.F. Menges,
Hintere Burgstr. 2,
67063 Ludwigshafen
(0621) 6922 94

Sportjugend Ludwigshafen

Herr Thorsten Michael Schulz
Windestr. 35
67067 Ludwigshafen
www.sportjugend-lu.de